

Regelungen zur Erfassung eines Gartenwasserzählers

Nach § 21 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung werden bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler (Gartenwasserzähler) zu führen.

Hierbei sind folgende Hinweise für den Einbau eines Gartenwasserzählers zu beachten:

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre.
- Der Gartenwasserzähler ist nach DIN 1988-100 und DIN EN 1717 fest zu installieren. So ist z.B. die Installation mit einem Rückflussverhinderer auszustatten.
- Der Leitungsverlauf muss nachvollziehbar sein.
- Die Entnahmestelle für die Gartenbewässerung / Tierversorgung muss so gestaltet sein, dass das entnommene Wasser nicht in den öffentlichen Kanal gelangen kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich unmittelbar bei der Entnahmestelle keine Abläufe mit einer direkten oder indirekten Verbindung in das öffentliche Kanalnetz befinden.
- Sollte die Befüllung eines Pools über den Gartenwasserzähler erfolgen, muss sichergestellt sein, dass das Poolwasser über die öffentliche Kanalisation entsorgt wird. Die eingeleitete Menge muss der Schwalmtalwerke AöR unverzüglich angezeigt werden.

Für die ordnungsgemäße Anerkennung der Anlage ist nach Installation des Gartenwasserzählers eine Abnahme durch das Wasserwerk der Schwalmtalwerke AöR erforderlich. Für die Abnahme und die Verplombung des Zählers wird einmalig eine Pauschale in Höhe von 45,00 € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

Zwecks Vereinbarung eines Abnahmetermins oder für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern (0 21 63) 946 -311 oder 312 gerne zur Verfügung.